Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7443**
14. Wahlperiode 13. 11. 2001

Antrag

der Abgeordneten Karl-Josef Laumann, Horst Seehofer, Brigitte Baumeister, Rainer Eppelmann, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof), Julius Louven, Wolfgang Meckelburg, Claudia Nolte, Hans-Peter Repnik, Franz-Xaver Romer, Heinz Schemken, Birgit Schnieber-Jastram, Johannes Singhammer, Dorothea Störr-Ritter, Andreas Storm, Matthäus Strebl, Peter Weiß (Emmendingen), Gerald Weiß (Groß-Gerau) und der Fraktion der CDU/CSU

Arbeit statt Sozialhilfe – Hin zu einer Kultur von Geben und Nehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die desolate Lage auf dem Arbeitsmarkt in Deutschland erfordert neben kurzfristig wirkenden Maßnahmen auch mittel- und langfristige Reformen. Trotz der unverändert hohen Arbeitslosenzahlen vermittelt die Bundesregierung keine überzeugenden Ideen, neue Wachstumskräfte zu entfalten und die Arbeitslosigkeit zurückzuführen.

2. Insbesondere die hohe Arbeitslosenzahl unter den gering qualifizierten Arbeitnehmern erfordert neue Wege in der Arbeitsmarktpolitik und niedrigere Lohnnebenkosten. Reformüberlegungen müssen dabei im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der aktiven Arbeitsmarktpolitik, bei dem Zusammenspiel von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe und bei der Belebung des Niedriglohnsektors ansetzen.

3. Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe sind beide steuerfinanziert, federn das Risiko der Arbeitslosigkeit ab, prüfen die Bedürftigkeit des Empfängers, wollen den Lebensunterhalt sichern und die Menschen wieder in den ersten Arbeitsmarkt vermitteln. Trotz gleicher Herausforderungen und gleicher Finanzierung bestehen zwischen den beiden Systemen aber Unterschiede. Arbeitslosenhilfe orientiert sich am letzten Nettoeinkommen, Sozialhilfe am individuellen Bedarf, es gibt unterschiedliche Zumutbarkeitsregelungen für die Annahme einer angebotenen Arbeit und unterschiedliche Grenzwerte, wenn es um den vorrangigen Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens geht.

4. Es gibt rund 1,5 Millionen offene Stellen in Deutschland, von denen rund die Hälfte auch für Nicht-Facharbeiter und einfache Angestellte geeignet ist. Es gab im letzten Jahr fast 1 Million Arbeitserlaubnisse, die deshalb vergeben wurden, weil kein geeigneter deutscher Arbeitnehmer zu finden war. Im Bereich der personen- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen gibt es eine Beschäftigungslücke von geschätzten 8 Millionen Arbeitsplätzen, die für gering oder nicht Qualifizierte geeignet sind.

5. Arbeitslosigkeit kann abgebaut und Beschäftigung aufgebaut werden, wenn
   - die Hilfeinstrumente (hier Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe) effektiver,
   - das Leben ohne Arbeit (mit Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe und ggf. Schwarzarbeit) unattraktiver und
   - gleichzeitig das Leben mit Arbeit und mit selbstverdientem Geld attraktiver gemacht wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

A. Vereinheitlichung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe

1. Die Eingliederungshilfe aus dem Bundessozialhilferecht herauszulösen und ein eigenständiges, bundesfinanziertes Eingliederungsgesetz als Leistungsgesetz für behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen zu schaffen, um so diese Menschen aus dem Sozialhilfebezug herauszuholen;

2. Familien so zu entlasten, dass Kinder aus der Sozialhilfe herausgeholt werden und gleichzeitig den Eltern die Möglichkeit gegeben wird, sich ebenfalls aus dem Sozialhilfebezug zu lösen (Stichwort Familienlastenausgleich);

3. einen Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe vorzulegen, in dem die inhaltlichen Regelungen der beiden Hilfearten angeglichen, stärker in Richtung Anreize zur Arbeitsaufnahme ausgerichtet sowie die organisatorische Wahrnehmung der Aufgaben in den Arbeitsämtern und Sozialämtern geregelt wird;

4. als Kernpunkt des neuen Regelwerkes eine Umkehrung der Beweislast vorzusehen, das heißt einen vollen Anspruch auf staatliche Unterstützung nur unter der Voraussetzung vorzusehen, dass der Hilfesuchende ein Arbeits- oder Ausbildungsangebot bzw. eine gemeinnützige Tätigkeit annimmt. Im Gegenzug muss die derzeitige Regelung, die das Sozialamt zwingt, Kürzungen vorzunehmen und gegebenenfalls deren Berechtigung in einem gerichtlichen Verfahren nachzuweisen, entfallen;

5. in dem Gesetzentwurf klarzustellen, dass nur der von dieser Neuregelungen betroffen sein soll, der arbeitsfähig ist, also weder krank, noch dauerhaft erwerbsunfähig, noch durch Kinderbetreuung an einer Erwerbstätigkeit gehindert;

6. in dem Gesetzentwurf die zuständige Behörde zu verpflichten, jeden Hilfesuchenden von Beginn an intensiv zu betreuen und ihm möglichst bei Antragstellung bereits ein konkretes Angebot zu unterbreiten, wie dies teilweise schon erfolgreich praktiziert wird. Als Angebot kommt dabei in erster Linie eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt in Betracht, aber auch ein Ausbildungsangebot, ein Angebot für Deutschkurse bei Ausländern mit Sprachdefiziten oder eine gemeinnützige Tätigkeit. Außerdem sollen auch die Kommunen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wahrnehmen können;

7. die Zumutbarkeitsregeln für die Annahme einer Arbeit zu vereinheitlichen und zwar im Sinne der in der derzeitigen Sozialhilfe getroffenen Regelung;

8. eine einheitliche Leistung für Arbeitsfähige einzuführen, die keinen Anspruch gegen die Arbeitslosenversicherung haben, mit deutlich effektiveren Anreiz- und Sanktionsmöglichkeiten, wobei die Leistungshöhe dem Niveau der heutigen Sozialhilfe entspricht und nur für den gelten soll, der eine Arbeit annimmt oder aber aus den in Ziffer 5 genannten Gründen nicht arbeitsfähig ist. Wer trotz bestehender Möglichkeiten zur Selbsthilfe aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht für die eigene Daseinssicherung sorgen will, es also trotz Arbeitsfähigkeit und bestehender Arbeitsangebote ablehnt, zu arbeiten, verliert seinen Anspruch auf solidarischen Beistand der Allgemeinheit;
9. den Grundsatz der Nachrangigkeit so zu vereinheitlichen, dass der Rückgriff auf eigenes Vermögen sowie der Rückgriff auf unterhaltsverpflichtete Angehörige davon abhängig gemacht wird, wie alt der Betroffene ist und wie viele Jahre er bereits erwerbstätig war. Insbesondere ältere Arbeitnehmer, die wenigstens 15 Jahre erwerbstätig waren, sollen nicht nur hinsichtlich etwaigen selbstgenutzten Wohneigentums, sondern auch hinsichtlich anderer Vermögensformen, die der Alterssicherung dienen, großzügiger geschützt werden;
10. eine Regelung vorzusehen, dass der Hilfeempfänger im Krankheitsfall wie der gesetzlich Krankenversicherte Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (und Pflegekassen) erhält. Dies sollte in der Weise geschehen, dass die Hilfeempfänger nicht zu Beitragszahlern werden, sondern dass die Krankenkassen für die Abwicklung der Leistungen im nachhinein die tatsächlich entstandenen Kosten plus einem Anteil für den Verwaltungsaufwand erstattet erhalten. Die derzeitige Regelung über die „Krankenhilfe“ nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) führt teilweise zu einer Besserstellung von Sozialhilfeempfängern gegenüber gesetzlich Krankenversicherten und muss daher entfallen. Der Hilfeempfänger soll auch einen Anspruch auf Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben können. Dies wird ihm in erster Linie dann möglich sein, wenn er das Angebot zu arbeiten, das die Behörde ihm unterbreitet, annimmt. Sofern der Hilfeempfänger bereits Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung ist und aus anerkennenswerten Gründen vorübergehend gehindert ist, zu arbeiten oder ihm kein Angebot unterbreitet werden kann, soll auch eine gemeinnützige Tätigkeit oder eine gewisse Zeit der Arbeitslosigkeit rentensteigernde Wirkung haben;
11. in geeigneter Weise zu garantieren, dass den Kommunen und Ländern durch die Neuregelung keine Mehrkosten entstehen, sondern dass diese vom Bund übernommen werden, das heißt, die finanzielle Verantwortung für arbeitsfähige Hilfeempfänger verbleibt weiterhin beim Bund. Dies muss vor allem deshalb gelten, weil der Bund für die steuer-, wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen verantwortlich ist, die über die Lage am Arbeitsmarkt entscheiden. Unter diesem Gesichtspunkt bleibt zu prüfen, inwieweit das Leistungsrecht für arbeitsfähige Hilfeempfänger innerhalb des Bundesssozialhilfegesetzes oder in einem eigenen Bundesgesetz zu regeln ist;
12. die notwendigen Übergangsfristen vorzusehen, um dem verfassungsrechtlichen Verbot der Rückwirkung Genüge zu tun.

B. Aktivierung der Beschäftigungspotentiale im Niedriglohnbereich

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung weiter auf:

1. bundesweit und flächendeckend finanzielle Anreize zur Arbeitsaufnahme im Niedriglohnbereich einzuführen und hierfür die unterschiedlichen örtlich begrenzten Modellprojekte aufzugeben,

2. die finanziellen Anreize je nach Bedarf in Form von Kombilöhnen, Einstiegsgeldern oder degressiv gestaffelten Zuschüssen zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu gewähren und im Gegenzug konkurrierende, weniger effiziente Fördermittel, insbesondere Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen drastisch zurückzufahren.

Berlin, den 13. November 2001

Karl-Josef Laumann
Horst Seehofer
Brigitte Baumeister
Rainer Eppelmann
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
Julius Louven
Wolfgang Meckelburg
Claudia Nolte
Hans-Peter Repnik
Franz-Xaver Romer
Heinz Schemken
Birgit Schnieber-Jastram
Johannes Singhammer
Dorothea Störr-Ritter
Andreas Storm
Matthäus Strebl
Peter Weiß (Emmendingen) und Friedrich Merz
Gerald Weiß (Groß-Gerau)
Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333